

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlbachweg – Erweiterung, 1. Änderung“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Nach §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches sowie § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 74 und 75 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 17.11.2020 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlbachweg – Erweiterung, 1. Änderung“ in Rudersberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.04.2019/12.06.2019/22.09.2020 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.04.2019/12.06.2019/22.09.2020. Der textliche Teil beinhaltet die örtlichen Bauvorschriften.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung des Ing. Büros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser, 73655 Plüderhausen, in der Fassung vom 09.04.2019/12.06.2019/22.09.2020 beigelegt. Bestandteil der Begründung sind die Merkblätter des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“, Bauen im Wasserschutzgebiet Zone III“ und „Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge“.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den auf Grund § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:

Rudersberg, xx.xx.2020

Raimon Ahrens
Bürgermeister